

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1100/2019
Amt/Aktenzeichen 10/10 40 50 - 50/11	Datum 22.08.2019	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 10.09.2019.

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	18.09.2019	Ö
Stadtrat	Entscheidung	25.09.2019	Ö

Betreff:
Aufhebung der Zweckvereinbarung "Betreuungsgeld"

Mainz, 26. August 2019

gez.
Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die Zweckvereinbarung "Betreuungsgeld" wird aufgrund des Wegfalls der Geschäftsgrundlage aufgehoben.

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Mainz-Bingen und der Stadt Mainz beschloss der Stadtrat am 22.08.2013, dass der Landkreis Mainz-Bingen die Erfüllung der Aufgabe „Betreuungsgeld“ für die Stadt Mainz übernimmt. Die dem Beschluss zugrundeliegende Zweckvereinbarung wurde durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) unter dem Aktenzeichen 17062 - § 12 LkMz – Bin / StMz/21 a genehmigt und sodann öffentlich bekannt gemacht.

Mit Datum vom 21.07.2015 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass das Betreuungsgeldgesetz, in der bisherigen Form, gegen das Grundgesetz verstoße. Die Regelung sei deshalb verfassungswidrig und nichtig. Mit gleichem Datum wurde das Urteil rechtskräftig. Alle bis zu diesem Zeitpunkt erlassenen Bescheide hatten jedoch Bestandsschutz, sodass die Sachbearbeitung über den 21.07.2015 hinaus sicherzustellen war.

Nach Ablauf des spätesten Bewilligungszeitraums (20.07.2017) hinaus, konnten jedoch nicht alle Fälle der Stadt Mainz abgeschlossen werden, da noch einige Rückforderungen bestanden. Nach Informationen der Fachabteilung wurde der letzte Fall im Juni 2019 abgeschlossen.

Damit ist nunmehr die Zweckvereinbarung aufzuheben. Dies geschieht im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung Mainz-Bingen.

Nach Beschlussfassung wird die Aufhebung der Zweckvereinbarung gegenüber der ADD angezeigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach Abschluss aller Rückforderungen fallen keine weiteren zu erstattenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten mehr an.